



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

**Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch den Präsidenten  
des Polizeipräsidiums Dresden  
Schießgasse 7, 01067 Dresden

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

wegen

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Reich, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Grünberg und den Richter am Verwaltungsgericht Israng

am 24. August 1999

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Mai 1997 - 2 K 961/95 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe.

Der am 1965 geborene Kläger war seit dem 1.11.1987, zunächst als Oberwachtmeister, bei der Deutschen Volkspolizei beschäftigt. Mit Wirkung zum 1.1.1992 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeimeister ernannt. In der ersten dienstlichen Zwischenbeurteilung zum 31.12.1992 wurde ausgeführt, dass er sich in der bisherigen Probezeit nicht bewährt habe. Der Ausprägungsgrad der Befähigungsmerkmale wurde einmal mit dem Prädikat "durchschnittlich", zwölfmal mit dem Prädikat "unterdurchschnittlich ausgeprägt" und sechsmal mit dem Prädikat "schwach" bewertet. Gegen diese Beurteilung erhob der Kläger "Einspruch", da die Einschätzung in keiner Weise seiner tatsächlichen Persönlichkeit während des polizeilichen Dienstes entspräche. Mit Schreiben vom 8.6.1993 antwortete der Dienstvorgesetzte des Klägers auf den "Einspruch", den er als Widerspruch einstufte, und teilte mit, dass am 1. Juni 1993 ein Gespräch über die Beurteilung geführt

worden sei. Weder in dem Gespräch noch im schriftlichen Einspruch habe der Kläger überzeugende Tatsachen anführen können, die Zweifel an der Zwischenbeurteilung erkennen ließen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung wurde nicht erteilt.

In der zweiten dienstlichen Zwischenbeurteilung zum 30.6.1993 wurde der Kläger wiederum als nicht bewährt beurteilt; eine Verbesserung zeichne sich ab, sei aber im konstanten Bemühen nicht erkennbar. Von den Befähigungsmerkmalen wurden eines mit dem Prädikat "durchschnittlich", zwölf mit dem Prädikat "unterdurchschnittlich ausgeprägt" und sechs mit dem Prädikat "schwach ausgeprägt" kategorisiert. Die dritte Zwischenbeurteilung zum 31.12.1993 enthielt wiederum die Einschätzung, dass sich der Kläger nicht bewährt habe und dass er in der jetzigen verkehrspolizeilichen Verwendung überfordert sei. Eine Umsetzung sei erforderlich. Die Befähigungsmerkmale wurden einmal mit dem Prädikat "durchschnittlich", fünfzehnmal mit dem Prädikat "unterdurchschnittlich ausgeprägt" und dreimal mit dem Prädikat "schwach ausgeprägt" bewertet.

Am 29.6.1994 fand ein Gespräch mit dem Kläger und einem Kollegen sowie deren Dienstvorgesetzten PHK und PHM über eine mangelhafte Arbeitsweise bei der Entgegennahme einer Unfallanzeige statt. In dem Gesprächsvermerk vom 30.6.1994, den u.a. auch der Kläger unterzeichnet hat, wird ausgeführt, dass beiden Beamten im Gespräch noch einmal aufgezeigt worden sei, dass in der Vergangenheit ihre Leistungen nicht dem geforderten Niveau entsprachen und deshalb auch mit "nicht bewährt" beurteilt worden seien. Sie seien deshalb noch mal auf eine qualitative und niveauvolle Arbeit und Leistung hingewiesen worden.

In der vierten dienstlichen Zwischenbeurteilung zum 30.6.1994 wurde konstatiert, dass sich der Kläger bewährt habe. Er entwickle sich. Fortbildungen seien weiter notwendig. Die positive Entwicklung begründe das "bewährt". Von den Befähigungsmerkmalen wurden zwölf mit dem Prädikat "durchschnittlich", sieben mit dem Prädikat "unterdurchschnittlich ausgeprägt" bewertet.

Nach der letzten dienstlichen Beurteilung zum 31.10.1994 (zwei Monate vor Ablauf der Probezeit) habe sich der Kläger während der Probezeit nicht bewährt. Die kurzfristige positive Entwicklung ließe nicht den Schluss zu, dass er auf Dauer den beruflichen Anforderungen entsprechen werde. Die Bewertung der Befähigungsmerkmale enthielt dreimal das Prädikat

"durchschnittlich", zehnmal das Prädikat "unterdurchschnittlich ausgeprägt" und sechsmal das Prädikat "schwach ausgeprägt". Mit Schreiben vom 7.12.1994 gab der Kläger eine Gegendarstellung zu dieser Beurteilung ab, wobei er den Inhalt der Beurteilung im Einzelnen rügt sowie die Tatsache, dass die Vorgesetzten und ihn beurteilt hätten. Im Hinblick auf den Vorgesetzten wird keine Begründung gegeben. Der Vorgesetzte : könne ihn nicht objektiv beurteilen, da er seine Arbeitsergebnisse zu wenig kenne.

Anlässlich der Aushändigung des Schreibens vom 13.12.1994, in dem dem Kläger angekündigt wurde, dass er aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen werden soll, fand ein Gespräch zu der Entlassung statt, bei dem der Kläger ohne weitere Begründung angab, dass er mit der Beurteilung nicht einverstanden sei. Unter dem 27.12.1994 stimmte der Bezirkspersonalrat der Entlassung zu.

Mit Verfügung vom 27.12.1994 wurde der Kläger aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen. Im Wesentlichen wird darauf abgestellt, dass man aufgrund der festgestellten Defizite davon ausgehen müsse, dass er eine Bewährung nicht erreichen werde. Sein hiergegen eingelegter Widerspruch vom 19.1.1995 wurde durch Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums Dresden vom 8.3.1995 zurückgewiesen. Der Kläger sei in den ersten drei Zwischenbeurteilungen mit "nicht bewährt" beurteilt worden. Durch vielfältige Förderungsmaßnahmen sei eine kurzfristige positive Tendenz sowie eine Leistungssteigerung erkennbar gewesen. Daher sei er aus Motivationsgründen, obwohl seine Leistungen noch an der unteren Grenze einer Beurteilung mit dem Ergebnis "bewährt" gewesen sei, in der vierten Zwischenbeurteilung mit "bewährt" eingeschätzt worden. Diese Leistungssteigerung sei jedoch nur von sehr kurzer Dauer gewesen. Im Anschluss sei wieder ein drastischer Leistungsabfall zu verzeichnen gewesen. Aufgrund der gezeigten mangelhaften Leistungen bestünden begründete Zweifel, dass er den an einen Beamten auf Lebenszeit gestellten Anforderungen gewachsen sei. Der Bescheid wurde am 11.3.1995 zugestellt.

Mit seiner am 11.4.1995 erhobenen Klage trägt der Kläger vor, dass der Beklagte bei der Entlassungsverfügung und dem Widerspruchsbescheid von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei. Der Kläger habe sich mehrfach gegen die dienstliche Beurteilung gewandt, was der Beklagte nicht berücksichtigt habe. Darüber hinaus hätte der Kläger abgemahnt werden müssen, da die ihm vorgeworfenen Mängel von ihm hätten abgestellt werden können. Außerdem habe eine ordnungsgemäße Anhörung nicht stattgefunden.

Der Beklagte nahm Bezug auf die Begründung der angefochtenen Bescheide. Weder bei seinem "Einspruch" gegen die erste Zwischenbeurteilung noch bei der Gegendarstellung zur Endbeurteilung habe der Kläger Tatsachen anführen können, die Zweifel an der Richtigkeit der Beurteilung aufkommen ließen. Eine Abmahnung sei nicht erforderlich gewesen, eine Anhörung habe ordnungsgemäß stattgefunden.

Mit Urteil vom 28.5.1997 gab das Verwaltungsgericht der Klage statt und hob die Entlassungsverfügung in der Gestalt des Widerspruchsbescheides auf. Zur Begründung stellte es im Wesentlichen darauf ab, dass der Kläger vor seiner Entlassung hätte abgemahnt werden müssen. Auch wenn eine solche Abmahnung nicht ausdrücklich in § 42 Nr. 2 SächsBG als Voraussetzung für die Entlassung eines Probebeamten genannt sei, könne der Dienstherr dennoch in besonders gelagerten Fällen wegen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht zu einer Abmahnung verpflichtet sein, insbesondere bei solchen Mängeln, deren Abstellung von dem Beamten in der Probezeit erwartet werden könne. Aus der vierten Probezeitbeurteilung, in der der Kläger als "bewährt" eingeschätzt wurde, habe dieser ungeachtet der vorherigen Beurteilungen schließen können, dass auch nach Einschätzung des Beklagten die bisherigen Mängel seiner Leistungen gerade nicht unbehebbar gewesen seien, sondern dass für ihn eine endgültige Bewährung möglich erschien. Die somit erforderliche Abmahnung sei auch nicht durch die letzte Probezeitbeurteilung ersetzt worden, da diese dem Kläger erst am 6.12.1994, somit neun Tage vor der Mitteilung, dass seine Entlassung beabsichtigt sei, eröffnet worden sei. Durch diese Eröffnung sei dem Kläger nicht mehr genügend Zeit verblieben, seine dienstliche Leistung zu ändern. Das Urteil wurde dem Beklagten am 13.8.1997 zugestellt.

Den am 8.9.1997 eingelegten Antrag auf Zulassung der Berufung hat der Senat mit Beschluss vom 24.3.1999 wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zugelassen.

In seiner Berufung nimmt der Beklagte Bezug auf die Begründung der angefochtenen Bescheide. Eine Abmahnung sei nicht erforderlich gewesen, da die Nichtbewährung des Klägers festgestanden habe. Dieser sei nur kurzfristig in der Lage gewesen, seine Leistungen zu verbessern.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28.5.1997 - 2 K 961/95 - aufzuheben  
und  
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragte,

die Berufung zurückzuweisen.

Er habe auf Grund der vierten Beurteilung davon ausgehen dürfen, dass er bei Erbringung gleichbleibender Leistungen Lebenszeitbeamter werde. In seinem Fall sei eine Abmahnung oder eine Verlängerung der Probezeit angezeigt gewesen. Andere Beamte seien schlechter geeignet gewesen als er und hätten dennoch die Lebenszeiternennung erreicht.

Dem Senat lagen die Akten des Verwaltungsgerichts (2 Bände) sowie die Personalakten des Klägers beim Beklagten vor. Auf diese sowie auf die Verfahrensakten im Berufungs- und Zulassungsverfahren wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet. Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben und die angegriffenen Bescheide aufgehoben. Denn der Beklagte konnte rechtsfehlerfrei den Kläger auf der Grundlage von § 42 Nr. 1 SächsBG aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Urteil vom 19.3.1998 - in Schütz, BeamtR, ES/AII 5.1 Nr. 62 m.w.N.), der sich der Senat anschließt, ist eine Entlassungsverfügung wegen mangelnder Bewährung in der Probezeit verwaltungsgerichtlich nur daraufhin zu überprüfen, ob der gesetzliche Begriff der Bewährung und ob die gesetzlichen Grenzen der Beurteilungsermächtigung verkannt worden sind, ob der Beurteilung ein unrichtiger Sachverhalt zu Grunde liegt und allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt worden sind. Zudem darf kein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften vorliegen. Nach diesem Maßstab stellt sich die angegriffene Entlassungsverfügung als rechtmäßig dar.

1. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor. Insbesondere musste der Beklagte den Kläger vor Erlass der Entlassungsverfügung nicht abmahnen.

Es kann nicht allgemein beurteilt werden, ob und in welchem Umfang der Dienstherr verpflichtet ist, einen Beamten vor der Entscheidung über seine Bewährung auf Bedenken gegen seine Eignung, Befähigung und fachliche Leistung hinzuweisen und auf Abstellung von Mängeln hinzuwirken. Das Bestehen einer solchen Pflicht richtet sich vielmehr jeweils nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles. Eine spezialgesetzliche Regelung einer solchen Abmahnungspflicht liegt nicht vor. Jedoch kann sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (BVerfGE, Beschluss vom 15.12.1976, NJW 1977, 1189 [1191]; BVerwG Beschluss vom 18.10.1973 in Buchholz 232 § 31 BBG Nr. 19) und auch aus Vertrauensschutzgesichtspunkten (Günther, ZBR 1985, 321 [330]) für diesen eine Verpflichtung ergeben, den Beamten auf Mängel hinzuweisen. Für eine solche Pflicht wird indes bei turnusmäßigen Beurteilungen, die - wie bei der Ablegung der Probezeit im Polizeidienst des Beklagten - im halbjährlichen Rhythmus erstellt werden, wegen der ständigen Information des Beamten über seinen Leistungsstand nur wenig Raum bleiben. Die Beurteilung über die Bewährung des Beamten erfolgt auf Grundlage der in der gesamten Probezeit gebotenen Leistungen (BVerwG, Urteil vom 19.3.1998 aaO [247]; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 11.9.1979, DÖD 1982, 61 [63]). Es ist also nicht nur auf die letzte, vor der Entlassung liegende Beurteilung abzustellen. Insofern kann Raum für eine Abmahnung durch den Dienstherrn bei turnusmäßigen Beurteilungen nur in den Fällen bleiben, in denen die Abschlußbeurteilung von den vorgehenden Leistungsbewertungen wesentlich (negativ) abweicht. Eine Abmahnungspflicht kann im Übrigen nur dann bestehen, wenn eine Abstellung der Mängel in der Probezeit nach der Belehrung von dem Beamten erwartet werden kann (BVerwG, Beschluss vom 18.10.1973, aaO [7]); bloße Hoffnungen, es werde dem Beamten gelingen, in absehbarer Zeit zu brauchbaren Ergebnissen zu kommen, können insoweit nicht ausreichen (VGH Bad.-Württ., aaO; Günther, aaO [330]). Dabei kann sich der Beamten bei Beurteilungen, die gerade noch eine Bewährung feststellen, nicht auf eine Lebenszeiternennung einrichten, da selbst diese Bewertung nach den Umständen des Einzelfalles auch ein negatives Bewährungsurteil rechtfertigen und damit eine Entlassungsverfügung tragen kann (Günther, aaO [330]; Schütz, BeamtR, § 34 RdNr. 11a).

Unter Anlegung dieses Maßstabes war der Beklagte nicht dazu verpflichtet, den Kläger vor Erlass der Entlassungsentscheidung abzumahnern. Zwar wies die dritte Zwischenbeurteilung des Klägers zum 30.6.1994 das Prädikat „bewährt“ aus. Aus der Einzelbegründung ergibt sich, dass dieses Prädikat nur sehr eingeschränkt erteilt wurde, da immerhin sieben der 19 Befähigungsmerkmale mit „unterdurchschnittlich ausgeprägt“ bewertet wurden; die übrigen Befähigungsmerkmale mit „durchschnittlich“. Aus einer solchen Beurteilung kann schon wegen der vorangegangenen zwei Beurteilungen, die beide - eindeutig - zu der Feststellung gelangten, der Kläger habe sich nicht bewährt und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass auch eine Wertung, dass der Beamte noch den Anforderungen entspricht (vgl. oben), ein negatives Bewährungsurteil insgesamt rechtfertigt, kein schützenswertes Vertrauen auf eine später erfolgende Lebenszeiternennung entstehen. Gerade wegen der vorliegenden anderen Beurteilungen konnte der Beamte nicht uneingeschränkt darauf vertrauen, selbst bei Beibehaltung seines bisherigen Leistungsstandes nicht entlassen zu werden.

2. Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen des Klägers durch den Beklagten ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Nichtbewährung des Klägers ergibt sich hier aus einer Zusammenschau der Beurteilungen vom 31.12.1992, 30.6.1993, 31.12.1993, 30.6.1994 und 31.10.1994. Soweit der Kläger die erste Beurteilung vom 31.12.1992 angegriffen hat, hat er dies nach Erlass des als Widerspruchsbescheid zu bewertenden Schreibens vom 8.6.1993 nicht weitergeführt. Soweit der Kläger Einwendungen gegen die Beurteilung vom 31.10.1994 in seiner Gegendarstellung vorgebracht hat, führen diese nicht dazu, dass diese Beurteilung bei der Entscheidung des Beklagten über die Bewährung des Klägers außer Acht gelassen werden müsste. Der Senat kann die Einwendungen des Klägers gegen diese Beurteilung im vorliegenden Verfahren bewerten, da diese mit zur Grundlage der Entlassungsverfügung des Beklagten geworden ist.

Eine Beurteilung kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa BVerwG, Urteil vom 26.6.1980, BVerwGE 60, 245 m.w.N.), der sich der Senat anschließt, ist die vom Dienstherrn vorgenommene Beurteilung eines Beamten von den Verwaltungsgerichten nur darauf zu überprüfen, ob der Dienstherr den anzuwendenden Begriff oder gesetzlichen Rahmen, in dem er sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt und gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat. Dabei richtet sich der gerichtliche Prüfungsmaßstab des Weiteren danach, welche

Gestaltungsform der Beurteilung der Dienstherr im Einzelnen konkret gewählt hat (zu den verschiedenen zulässigen Möglichkeiten vgl. BVerwG, Urt. v. 26.6.1980, aaO [246 ff.]). Bei einer Beurteilung, die auf Werturteile gestützt wird, welche nicht auf konkreten einzelnen Vorgängen beruhen und die auch aus dem Zusammenhang der Aussage nicht in einer der beweismäßigen Prüfung zugänglichen Weise erkennen lassen, auf welcher bestimmten Tatsachengrundlage sie beruhen, kann das erkennende Gericht nicht die Darlegung und den Nachweis der einzelnen Tatsachen verlangen, die diesen Werturteilen zu Grunde liegen. Die dienstliche Beurteilung muss jedoch in einer die gerichtliche Nachprüfung ermöglichenden Weise klar abgefasst werden. Entscheidend ist dabei, dass das Werturteil keine formelhafte Behauptung bleibt, sondern dass es für den Beamten einsichtig und für außenstehende Dritte nachvollziehbar wird (BVerwG, Urteil vom 26.6.1980 aaO [251 f.]).

Nach diesem Maßstab stellt sich die dienstliche Beurteilung zum Ablauf der Probezeit zum 31.10.1994 als rechtsfehlerfrei dar. Der Kläger wurde verfahrensrechtlich einwandfrei von seinen Dienstvorgesetzten beurteilt. Gründe für eine Befangenheit sind nicht ersichtlich und werden vom Kläger auch nicht (substantiiert) vorgetragen. Auch in inhaltlicher Hinsicht entspricht diese Beurteilung den vorbezeichneten Anforderungen. So werden innerhalb der Beurteilung die einzelnen Leistungsmerkmale durch die angefügten Bemerkungen (vgl. im Einzelnen AS 87 der Personalakte) unterlegt. Eine Angabe von - weiteren - Tatsachen ist nach dem oben genannten Maßstab nicht erforderlich. Soweit der Kläger in seiner Gegendarstellung vom 7.12.1994 diese Beurteilungen angreift, werden allein Argumente angeführt, die letztlich den Beurteilungsspielraum des Beklagten betreffen. Im Einzelnen wird hier die Angabe von konkreten, der Beurteilung unterlegten Fakten verlangt, was nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gerade nicht einer Beurteilung der vorliegenden Art entgegengehalten werden kann.

Da nach der Gesamtschau der für den Kläger im Laufe seiner Probezeit abgegebenen Beurteilungen die Eignung des Klägers in Zweifel stand, hatte der Beklagte den Kläger zu entlassen. Ein entsprechendes Ermessen stand ihm insofern nicht zu (st. Rspr. des BVerwG, vgl. nur Urteil vom 19.3.1998, aaO).

Die Berufung war somit mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht war nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:  
Reich

Grünberg

Israng

**Beschluss**

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf DM 20.699,00 festgesetzt.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b GKG, wobei nach § 15 GKG auf den Zeitpunkt der Einlegung des Antrages auf Zulassung der Berufung abzustellen ist.

gez.:  
Reich

Grünberg

Israng